

Statuten des Ice Skating Clubs Brig

Im Text verwendete Bezeichnungen

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in den Statuten ausschliesslich die männliche Form verwendet. Die Formulierungen sind geschlechtsneutral und gelten auch für Personen weiblichen Geschlechts.

Text verwendete Abkürzungen

ARP	Association Romande de Patinage
AVP	Association Valaisanne de Patinage
GV	Generalversammlung
ISC-Brig	Ice Skating Club Brig
ISU	International Skating Union
SEV	Schweizerischer Eislaufverband
SIS	Swiss Ice Skating
TK	Technische Kommission
ZGB	Zivilgesetzbuches

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz, Zweck, Ziel	Art.1-4; Seite 2	Verwaltung	Seite 5-6
Mitgliedschaft	Seite 2-3	- <i>Protokolle</i>	Art.40
- <i>Mitglieder</i>	Art.5	- <i>Pflichtenhefte</i>	Art.41
- <i>Aktivmitglieder</i>	Art.6 - 10	- <i>Kompetenzen</i>	Art.42
- <i>Doppelmitgliedschaft</i>	Art.11- 13	- <i>Archiv</i>	Art.43
- <i>Passivmitglieder</i>	Art.14	Vorstand	Seite 6
- <i>Ehrenmitglieder</i>	Art.15	- <i>Vorstandsmitglieder</i>	Art.44 - 45
- <i>Gönnermitglieder</i>	Art.16	- <i>Amtsdauer</i>	Art.46
- <i>Berufstrainer und Trainer</i>	Art.17	- <i>Beschlussfähigkeit</i>	Art.47
- <i>Aufnahme</i>	Art.18	- <i>Zuständigkeit</i>	Art.48- Art.51
- <i>Austritt</i>	Art.19	Technische Kommission (TK)	Seite 6-7
- <i>Ausschluss</i>	Art.20	- <i>TK-Mitglieder</i>	Art.52 - 54
- <i>Rekurs</i>	Art.21	- <i>TK-Amtsdauer</i>	Art.55
- <i>Pflichten</i>	Art.22 - 24	- <i>Beschlussfähigkeit</i>	Art.56
Organisation	Seite 4	- <i>Zuständigkeit</i>	Art.57 - 58
- <i>Organe</i>	Art.25	Rechnungsrevisoren	Seite 7
- <i>Geschäftsjahr</i>	Art.26	- <i>Revisoren</i>	Art.59 - 61
Generalversammlung	Seite 4-5	- <i>Zuständigkeit</i>	Art.62
- <i>Ordentliche GV</i>	Art.27	Finanzen	Seite 7-8
- <i>Ausserordentliche GV</i>	Art.28	- <i>Beiträge</i>	Art.63 - 66
- <i>Einladung</i>	Art.29	- <i>Auflösung des Clubs</i>	Art.67 - 69
- <i>Anträge</i>	Art.30	Schlussbestimmungen	Seite 8
- <i>Zuständigkeit</i>	Art.31- 32	- <i>Gerichtsstand</i>	Art.70
- <i>Stimm- und Wahlrecht</i>	Art. 33	- <i>Inkraftsetzung der Statuten</i>	Art.71
- <i>Beschlussfähigkeit</i>	Art.34-35		
- <i>Abstimmungen</i>	Art.36-37		
- <i>Wahlen</i>	Art.38-39		

Name, Sitz, Zweck, Ziel

- Art.1 Unter dem Namen Ice Skating Club Brig besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Brig.
- Art.2 Der Ice Skating Club Brig (ISC-BRIG) hat zum Ziel
- a) den Eislaufsport sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport ganzheitlich zu fördern, in Kollaboration mit den existierenden lokalen Strukturen, wie die OS Visp Schule und Sport und der Sportschule Kollegium Brig.
 - b) sich den verschiedenen Verbänden anzuschliessen
 - dem lokalen Verband : Association Valaisanne de Patinage (AVP)
 - dem regionalen Verband : Association Romande de Patinage (ARP)
 - dem schweizerischen Verband / Swiss Ice Skating (SEV/SIS)
- Art.3 Die offiziellen Sprachen innerhalb des ISC-BRIG sind Deutsch und Französisch. Für die Auslegung der Statuten geht der deutsche Text vor.
- Art.4 Der ISC-BRIG ist politisch und religiös neutral.

Mitgliedschaft

Mitglieder

- Art.5 Der Club besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern (unterteilt in Junior- und Seniorsmitglieder)
 - b) Mitgliedern mit Doppelmitgliedschaft
 - c) Passivmitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) Gönnermitgliedern
 - f) Berufstrainer und Trainer

Aktivmitglieder

- Art.6 Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche im ISC-BRIG eisläuferische Aktivitäten unter folgenden Bedingungen ausüben:
- a) Mitglieder, mit aktiver SIS-Lizenz, hinterlegt beim ISC-BRIG
 - b) Mitglieder, mit aktiver ARP-Lizenz, hinterlegt beim ISC-BRIG
 - c) Mitglieder, ohne Lizenz (Sternli-Läufer) oder ohne aktive ARP- oder SIS-Lizenz
- Art.7 Juniormitglieder sind Aktivmitglieder, welche noch nicht das 18 Altersjahr zurückgelegt haben.
- Art.8 Seniorsmitglieder sind Aktivmitglieder, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.
- Art.9 Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Technischen Kommission sind automatisch Aktivmitglieder.
- Art.10 ISC-BRIG-Berufstrainer dürfen als Aktivmitglied aufgenommen werden.

Doppelmitgliedschaft

- Art.11 Funktionäre oder Aktiv-Mitglieder haben den Präsidenten zu informieren, wenn sie die Absicht haben, in einem anderen Eiskunstlauf-Verein eine Funktion zu übernehmen oder Aktiv-Mitglied zu werden.
- Art.12 Entsprechend den Bestimmungen des SEV darf ein Läufer nur für einen Club starten und lizenziert sein. Der Club, für den ein Läufer lizenziert ist, ist verpflichtet, diesen für Wettkämpfe, Meisterschaften und Tests anzumelden.

Art.13 Läufer, die beim ISC-BRIG trainieren, doch die Lizenz bei einem anderen Club deponiert haben, können als Passivmitglied dem ISC-BRIG beitreten.

Passivmitglieder

Art.14 Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Ziele des ISC-BRIG unterstützen und.

- a) keine sportlichen Aktivitäten innerhalb des ISC-BRIG ausüben.
- b) im ISC-BRIG regelmässig trainieren, doch die Lizenz nicht im ISC-BRIG hinterlegt haben.

Ehrenmitglieder

Art.15 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den Eislaufsport im Allgemeinen oder um den ISC-BRIG im Besonderen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen

Gönnermitglieder

Art.16 Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich zu einer minimalen finanziellen Leistung von Fr.100.- pro Jahr bereit erklären.

Berufstrainer und Trainer

Art.17 Trainer sind aktive Mitglieder des ISC-BRIG. Die Amateurbestimmungen gemäss ISU sind für sie verbindlich. Berufstrainer und Trainer können mit Stimmrecht in den Vorstand gewählt werden.

Aufnahme

Art.18 Die Mitgliederaufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Bestätigung durch den Vorstand, die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Austritt

Art.19 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres mit schriftlich eingereicherter Erklärung.
- b) automatisch bei Nichterfüllung der Beitragspflicht.
- c) Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Ausrichtung eines Anteils am Vereinsvermögen, oder Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

Ausschluss

Art.20 Mitglieder können wegen unsportlicher Haltung, Fehlverhalten oder Schädigung der Clubinteressen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Rekurs

Art.21 Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Generalversammlung offen. Der Rekurs muss dem Vorstand spätestens 20 Tage nach Zustellung des Ausschlusses (Poststempel) eingereicht werden. Die Generalversammlung beschliesst endgültig.

Pflichten

Art.22 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des ISC-BRIG zu wahren, die Statuten zu beachten und den Beschlüssen nachzuleben.

Art.23 Jedes Mitglied kann haftbar gemacht werden für Schäden, die es absichtlich oder aus Fahrlässigkeit dem Club, seinen Mitgliedern oder Drittpersonen zufügt.

Art.24 Jedes Mitglied betreibt den Eislaufsport auf eigene Rechnung und Gefahr. Hinreichende Versicherung ist Sache des Mitgliedes, bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Organisation

Organe

Art.25 Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Technische Kommission (TK)
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) Weitere, nicht ständige Arbeitsgruppen können von der GV und dem Vorstand nach Bedarf gebildet und wieder aufgelöst werden.

Geschäftsjahr

Art.26 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis am 30. April des darauffolgenden Jahres.

Generalversammlung

Ordentliche GV

Art.27 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, maximal 3 Monate nach Beendung des Geschäftsjahres.

Ausserordentliche GV

Art.28 Eine ausserordentliche GV findet statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Der Vorstand hat innerhalb von 6 Wochen die verlangte Versammlung einzuberufen.

Einladung

Art.29 Die Mitglieder werden spätestens 20 Tage mit brieflicher Einberufung (Datum des Poststempels) oder Einberufung per E-Mail (Datum des Versands) vor der Generalversammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden, eingeladen.

Anträge

Art.30 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten zu richten. (Datum des Poststempels, Datum des Versands der E-Mail).

Zuständigkeit

Art.31 Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen und/oder ausserordentlichen GV
- c) Genehmigung der Jahresberichte
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Wahl des Präsidenten und Wahl des Vorstands
- i) Wahl der Rechnungsrevisoren
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes

- k) Ehrungen und Ernennungen
- l) Auflösung des Vereins

Art.32 Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidenten oder im Fall deren Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied.

Stimm- und Wahlrecht

Art.33 Stimm- und wahlberechtigt sind nur die an der Generalversammlung anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht für Juniormitglieder wird zwingend durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. 1 Stimme pro aktives Mitglied. Passiv- und Gönnermitglieder dürfen Anträge stellen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Beschlussfähigkeit

Art.34 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl teilnehmender Mitglieder beschlussfähig.

Art.35 Ein gültiger Beschluss kann nur über die traktandierten Verhandlungsgegenstände und die rechtzeitig eingereichten Anträge gefasst werden.

Ausnahme: Beschlussfassung über einen Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen GV.

Abstimmungen

Art.36 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen sind Statuten- Änderungen, für welche eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigungen notwendig ist.

Art.37 Es wird offen abgestimmt. Mit einfacher Mehrheit kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

Wahlen

Art.38 Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art.39 Die Wahlen erfolgen offen.

Die Wahl von wieder kandidierenden Funktionären erfolgt in globo, neu kandidierende Funktionäre werden einzeln gewählt.

Mit einfacher Mehrheit kann eine geheime Wahl und / oder eine Einzelwahl beschlossen werden.

VERWALTUNG

Protokolle

Art.40 Über alle Sitzungen und Versammlungen des ISC-BRIG ist ein Protokoll zu führen.

Pflichtenhefte

Art.41 Für den Vorstand und die TK sind Pflichtenhefte zu erstellen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder verbindlich regeln. Sie sind stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Kompetenzen

Art.42 Für den Erlass von Reglementen ist die GV zuständig. Das Verfassen von Pflichtenheften ist Sache des Vorstandes respektive der TK.

Archiv

Art.43 Der ISC-BRIG unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung von wichtigen Aktenstücken und Gegenständen. Die näheren Bestimmungen sind durch den Vorstand festzulegen. Sämtliche

Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Abrechnungen spezieller Anlässe, Korrespondenzen etc. sind im Archiv aufzubewahren (Elektronisch oder in Papierform).

Vorstand

Vorstandsmitglieder

- Art.44 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Präsident ist automatisch Mitglied des Vorstandes.
- Art.45 Der Vorstand wird von der GV gewählt und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.
Der TK-Chef muss Mitglied des Vorstands sein.

Amtsdauer

- Art.46 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Das Amtsjahr endet am Tag der GV. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung selbst.

Beschlussfähigkeit

- Art.47 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend sind.

Zuständigkeit

- Art.48 Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der GV fallen.
- Art.49 In die Kompetenzen des Vorstandes fallen namentlich:
- Handhabung der Statuten und Reglemente
 - Entscheid über Beitritt zu sportfördernden Organisationen und Verbänden
 - Festlegung des Jahresprogramms
 - Wahl des Trainerteams und Abschluss der Traineraufträge
 - Kontrolle über die Finanzen und einhalten des Budgets
- Art.50 Der Vorstand vertritt den Klub gegenüber Drittpersonen und der Öffentlichkeit.
Der Verein wird rechtsgültig verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten, oder seines Stellvertreters, und eines weiteren Vorstandsmitglieds. (Sekretär, Kassierer, Chef der TK).
- Art.51 Der Vorstand kann die Ausführung einzelner Aufgaben Dritten übertragen, die dem Vorstand nicht angehören müssen. Soweit erforderlich, erlässt er ein Pflichtenheft.
Eine allfällige Entschädigung ist in der Jahresrechnung auszuweisen.

Technische Kommission (TK)

TK-Mitglieder

- Art.52 Die TK besteht aus mindestens 1 Mitglied. Der TK-Chef ist automatisch Mitglied des Vorstandes.
- Art.53 Trainer können der Technischen Kommission angehören.
- Art.54 Der Chef der TK wird durch den Vorstand gewählt. Die anderen Mitglieder des TK werden auf Vorschlag des TK-Chefs ernannt.

TK-Amtsduer

Art.55 Die Amtsduer betragt ein Jahr mit unbeschrankter Wiederwahlbarkeit. Das Amtsjahr endet am Tag der GV.

Beschlussfahigkeit

Art.56 Die TK ist beschlussfahig, wenn der TK-Chef und/oder die Mehrzahl der TK-Mitglieder anwesend sind.

Zustandigkeit

Art.57 Die Aufgabe der TK sind

- a) ist die Vorbereitung und die Durchfuhrung der Veranstaltungen gemass Jahresprogramm, notigenfalls unter Zuzug weiterer Clubmitglieder.
- b) Organisation der Kurse, Wettkampfe
- c) Einschreiben an Wettkampfe, Test etc.

Art.58 Die TK untersteht dem Vorstand. Der TK-Chef erstattet dem Vorstand regelmassig Bericht uber die Tatigkeiten der TK.

Rechnungsrevisoren

Revisoren

Art.59 Der Verein ist nicht zur ordentlichen Revision gemass Art.69b Abs.1 ZGB verpflichtet. Da der Verein weniger als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben wird, verzichtet der Verein auf eine Revisionsstelle gemass Art.69b Abs.3 ZGB i.V.m. Art.727a Abs.2 OR.Art.53. Die Rechnungsrevision des ISC-BRIG wird durch interne Revisoren durchgefuhrt.

Art.60 Sie werden an der Generalversammlung gewahlt fur eine Amtsduer von einem Jahr.

Zustandigkeit

Art.61 Die Rechnungsrevisoren prufen die Jahresrechnung und das Protokoll der Generalversammlung und erstatten der GV schriftlich Bericht. Das Recht der Einsichtnahme in die Bucher ist den Revisoren jederzeit gestattet.

Finanzen

Beitrage

Art.63 Die Mitgliederbeitrage werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Art.64 Die Mitgliederbeitrage sind bis spatestens 1. August des laufenden Geschaftsjahrs zu begleichen.

Art.65 Bei Eintritt in den Club nach dem 1. August gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Art.66 Die Mitglieder des Vorstandes und der Technischen Kommission sowie die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Auflosung des Clubs

Art.67 Die Auflosung des Clubs kann nur durch die GV beschlossen werden.

Art.68 Der Beschluss ist rechtsgultig, wenn 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Ist die erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend, so wird dennoch uber die Auflosung abgestimmt. Sprechen sich die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit dafur aus, so ist

innert Monatsfrist eine neue GV einzuberufen, die über die Auflösung mit 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Art.69 Findet eine Auflösung statt, so ist ein allfällig vorhandenes Clubvermögen zur Förderung des Eislaufsports zu verwenden. Die GV hat zu bestimmen, wo das Vermögen zu deponieren ist. Die Mitglieder als solche haben keinen Vermögensanspruch.

Schlussbestimmungen


Gerichtsstand

Art.70 Gerichtsstand ist Brig.

Inkraftsetzung der Statuten

Art.71 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 03.03. 2022 genehmigt.

Brig, 03/03/2022



Silvia Schnyder

Präsident



Rémy Le Goff

Technische Kommission